

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-356-11 50 29.03.2011 Sozialamt Marita Beesk				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
14.04.2011 Sozialausschuss						
19.05.2011 Hauptausschuss						
16.06.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald						

Beschluss:

Die StVV hat in ihrer Sitzung am 2011 folgende Satzung beschlossen:
Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt
Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. Bbg. Teil I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg. Teil I S. 262) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 2011 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Oberschule mit Grundschulteil (nachfolgend Grundschule Vetschau genannt) und der Lindengrundschule im OT Missen (nachfolgend Grundschule Missen genannt) in Vetschau/Spreewald stellt mit der Bildung der Schulbezirke fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden.

§ 1

Als Schulträger bildet die Stadt Vetschau/Spreewald für ihre Grundschulen Schulbezirke.

§ 2

Die Abgrenzung der Schulbezirke für die beiden Grundschulen wird wie folgt festgelegt:

1. Der Schulbezirk der Grundschule Vetschau, Pestalozzistraße 12, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:

Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten, Lobendorf und den Ortsteilen Suschow, Stradow, Naundorf, Göritz, Raddusch, Koßwig und Repten.

2. Der Schulbezirk der Grundschule Missen, Gahlener Weg 6, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:

Die Ortsteile Laasow, Ogrosen und Missen der Stadt Vetschau/Spreewald und die Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal.

3. Als Überschneidungsgebiet beider Grundschulen wird folgender Einzugsbereich festgelegt:
Die Ortsteile Repten, Koßwig, Göritz, Raddusch, Stradow, Suschow und Naundorf der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 3

Entsprechend der vorhandenen Raumkapazitäten wird die Grundschule Missen einzügig und die Grundschule Vetschau zweizügig betrieben.

In Ausnahmefällen kann in der Grundschule Vetschau dreizügig unterrichtet werden.

§ 4

Nach den festgelegten Schulbezirken besuchen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Grundschule.

Welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist, regelt die Stadt Vetschau/Spreewald.

Das zuständige Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Grundschule gestatten, insbesondere, wenn

1. die zuständige Schule nur unter besonderen Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen oder
3. die Aufnahmekapazität der anderen Grundschule nicht erschöpft ist.

§ 5

Diese Satzung regelt die Schulbezirke ab dem Schuljahr 2012/13.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 29.02.2008 außer Kraft.

Beschlussbegründung:

Nach Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchlG) hat die Stadt Vetschau/Spreewald als Schulträger in ihrem Schuleinzugsgebiet für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen.

Bei Grundschulen ist die Bildung gleich starker Klassen mit einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern anzustreben.

Der Schulträger ist angehalten, die Klassenbildung vorausschauend auf der Grundlage der aktuellen Meldedaten durch entsprechende Festlegungen in der geltenden Schulbezirksatzung zu regeln.

Gegenüber der außer Kraft zu setzenden Satzung vom 29.02.2008 wurde folgende Änderung vorgenommen: Die Kernstadt Vetschau gehört nicht mehr zum Überschneidungsgebiet.

Die Anhörung der Schulkonferenzen der Grundschulen Vetschau und Missen gemäß § 91 Absatz 3 Brandenburgischem Schulgesetz BbgSchulG vom 8. Januar 2007 ist erfolgt, die Änderung der Schulbezirke wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen: NEIN

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister